

§ 13 FachV-VettechnD (Bayern) — Mündliche Prüfung

Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt veterinär-technischer Dienst in der Fachlaufbahn
Naturwissenschaft und Technik

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Die Kommission zur Abnahme der mündlichen Prüfung besteht aus fünf Prüfern. Die Mitglieder der Kommission und deren Stellvertretung werden vom LGL bestellt.
- (2) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die in § 4 Abs. 1 genannten Lehrfächer.
- (3) Für die einzelnen Prüfungsteilnehmer ist eine Gesamtprüfungsdauer von etwa 30 Minuten vorzusehen. In der Regel werden vier Prüfungsteilnehmer gemeinsam geprüft.
- (4) Für jedes Lehrfach wird eine Einzelnote erteilt.

Zitiervorschlag: § 13 FachV-VettechnD (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/FachV-VettechnD/13>